

Vereinsstatuten

Verein Bierkultur

mit Sitz in Strengelbach

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Bierkultur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Strengelbach.

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der internationalen Bierkultur.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie der Erträge aus Verkauf und Handel.

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Aktivmitglieder beteiligen sich beim Brauen und unterstützen die operativen Tätigkeiten zum Bierbrauen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Ein Passivmitglied kann an Vereinsanlässen und Brautagen teilnehmen. Mit dem Bezahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages sind die Pflichten des Passivmitglieds erfüllt.

Ein Gesuch zu einer Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über eine neue Mitgliedschaft.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens einen Monat im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Beschluss über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Reisebeitrages
6. Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Vereinsreise

Nach Möglichkeit findet jährlich eine Vereinsreise statt.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4tel Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4tel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an einen oder mehrere Vereine mit dem gleichen oder ähnlichen Vereinszweck.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. April 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.